

- c) Aufwendungen für lang andauernde Krankenpflege unterhaltsberechtigter Angehöriger
- d) die mit der Verheiratung oder die mit der Geburt eines Kindes verbundenen Aufwendungen (für die mit der bevorstehenden Geburt eines Kindes entstehenden Aufwendungen sind ab Beginn des 6. Monats der Schwangerschaft zusätzlich monatlich 100 M freizulassen)
- e) der Teil der Miete, der den Betrag von monatlich 50 M übersteigt, wenn der Unterhaltsverpflichtete mit dem Unterhaltsberechtigten im gemeinsamen Haushalt wohnt
- f) durch Umzug oder Anschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen entstehende Kosten; bei Unterhaltsverpflichteten, die erstmalig in ein Arbeitsrechtsverhältnis eintreten oder die längere Zeit kein bzw. nur ein geringes Einkommen hatten (z. B. Sozialfürsorgeunterstützung, Rente, Lehrlingsentgelt), können für einen bestimmten Zeitraum auch für die Anschaffung notwendiger Bekleidung zusätzlich Beträge freigelassen werden
- g) durch im Falle des Todes unterhaltsberechtigter Angehöriger oder im gemeinsamen Haushalt lebender Personen entstandene notwendige Kosten.

§ 6

Von dem Teil der Einkünfte, der über die gemäß den §§ 2 bis 5 freizulassenden Beträge hinausgeht, müssen den Unterhaltsverpflichteten mindestens 50% verbleiben.

§ 7

Inwieweit die Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter auf Grund vorhandenen Vermögens zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Bei vorläufig nicht verwertbarem Vermögen ist durch den örtlichen Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — eine schriftliche Verpflichtung des Unterhaltsverpflichteten zur Erstattung der an den Hilfsbedürftigen gewährten Sozialfürsorgeunterstützung aufzunehmen. Soweit das Vermögen des Unterhaltsverpflichteten in Grundstücken besteht, hat der örtliche Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — von dem Unterhaltsverpflichteten zu fordern, daß der Erstattungsanspruch durch die Eintragung einer Sicherungshypothek gesichert wird. Der Erstattungsanspruch ist in der Regel nicht geltend zu machen, wenn der Einheitswert des Grundstücks nicht mehr als 8000 M beträgt oder wenn es sich um ein Einfamilienhaus handelt.

§ 8

Die örtlichen Räte können auf die Inanspruchnahme von Kindern zum Unterhalt ihrer Eltern und Großeltern bzw. von Eltern zum Unterhalt ihrer volljährigen Kinder und von Großeltern zum Unterhalt ihrer Enkelkinder trotz finanzieller Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten ganz oder teilweise verzichten, wenn dies durch im § 82 Abs. 2 des Familiengesetzbuches genannte Umstände begründet ist.

§ 9

Die Bestimmungen über freizulassende Beträge finden keine Anwendung bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen aus der Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten und von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern, soweit nicht im § 3 Absätze 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist. Die Inanspruchnahme der Unterhaltsverpflichteten durch die örtlichen Räte — Gesundheits- und Sozialwesen — erfolgt in diesen Fällen entsprechend den Bestimmungen der §§ 12, 17 bis 22, 25, 26, 29 bis 33, 46, 66, 72 und 73 des Familiengesetzbuches und des § 16 Abs. 1 der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge.

§ 10

(1) Beantragt oder erhält ein Hilfsbedürftiger Sozialfürsorgeunterstützung, so hat der örtliche Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — die Unterhaltsverpflichteten von der Hilfsbedürftigkeit ihres unterhaltsberechtigten Angehörigen schriftlich in Kenntnis zu setzen und sie auf ihre gesetzliche Unterhaltspflicht hinzuweisen. Gleichzeitig ist den Unterhaltsverpflichteten mitzuteilen, daß der Unterhaltsanspruch des Hilfsbedürftigen gemäß § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches und § 22 der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge auf den örtlichen Rat übergeht, wenn sie keinen oder unzureichend Unterhalt leisten und dadurch die Gewährung einer Sozialfürsorgeunterstützung erforderlich ist.

(2) Die Unterhaltsverpflichteten sind schriftlich aufzufordern, von einem bestimmten Zeitpunkt an dem Unterhaltsberechtigten angemessenen Unterhalt zu gewähren. Soweit der Unterhaltsanspruch auf den örtlichen Rat übergegangen ist, sind die Unterhaltsverpflichteten zur Leistung des Unterhaltsbeitrages an den örtlichen Rat aufzufordern.

§ 11

(1) Gegen die Aufforderung des örtlichen Rates — Gesundheits- und Sozialwesen — an Unterhaltsverpflichtete zur Leistung bestimmter Unterhaltsbeiträge ist der Einspruch zulässig. Dieser muß innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung bei dem örtlichen Rat — Gesundheits- und Sozialwesen —, der den Unterhaltsverpflichteten zur Zahlung auf gefordert hat, erhoben werden. Für die Bearbeitung des Einspruches gilt § 32 der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge entsprechend.

(2) Das Recht der Unterhaltsverpflichteten, die Unterhaltsleistungen von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig zu machen, bleibt unberührt.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Dezember 1958 über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter (GBI. I 1959 S. 18) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n